

---

## Kommunale Abstimmungen vom **3. März 2024**

---

### Erläuterungen

gemäss § 14 des Gemeindeorganisationsgesetzes des Kantons Schwyz  
(GOG, SRSZ 152.100)

- 
1. Teilrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung vom 1. Juni 2020 (Abwasserreglement)
  2. Ausgabenbewilligung für die Beteiligung der Gemeinde Schübelbach am Projekt Allwetterplatz des SC Siebnen
-

---

## 1. Teilrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung vom 1. Juni 2020 (Abwasserreglement)

---

### Warum?

- Das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz hat im Zusammenhang mit der Ermittlung von Anschlussgebühren mit Entscheid vom 21. Februar 2022 festgehalten, dass die im Reglement vorgesehene Ungleichbehandlung von Wiederaufbauten infolge Gebäudeabbruchs im Verhältnis zu den An- und Umbauten nicht zulässig und der diesbezüglichen Bestimmung im Reglement die Anwendung zu versagen sei.
- Aufgrund der rückläufigen Entwicklung des Eigenkapitals der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung sowie des Umstands, dass die reglementierte Benützungsg Gebühr durch den Gemeinderat nicht mehr weiter erhöht werden kann (Sockelspanne-Prinzip), wird eine Erhöhung der Benützungsg Gebühr unumgänglich.

### Absicht

Konkret sind folgende zwei Anpassungen vorgesehen:

#### **Art. 26 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten sowie bei Nutzungsänderungen**

Im Rahmen einer Gebührenbeschwerde nach erteilter Baubewilligung war die Höhe der Anschlussgebühren bei einem Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs umstritten. Gemäss dem bisherigen Art. 26 Abs. 3 Abwasserreglement erfolgt die Berechnung anders als bei An- und Umbauten. Das Verwaltungsgericht kam am 21. Februar 2022 zum Schluss, dass diese Ungleichbehandlung von Wiederaufbauten infolge Gebäudeabbruchs im Verhältnis zu den An- und Umbauten gegen die allgemeinen Schranken des Gleichbehandlungsgebotes verstösst. Der Regelung gemäss dem neuen Art. 26 Abs. 3 Abwasserreglement sei deshalb zufolge Verfassungswidrigkeit die Anwendung zu versagen. Das Verwaltungsgericht hielt fest, dass bezogen auf die Gebührenberechnung der Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs grundsätzlich gleich zu behandeln ist wie Um- und Erweiterungsbauten.

#### **bisher**

- 1 Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung einer angeschlossenen Liegenschaft sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- 2 Bei An- und Umbauten wird die erstellte Mehrkubatur und die Zunahme der Einwohnergleichwerte berechnet.
- 3 Bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Anschlussgebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die vollen Anschlussgebühren zu zahlen. Die bisher bezahlten Anschlussgebühren werden unter Berücksichtigung der Teuerung in Abzug gebracht. Die Teuerung wird gemäss dem Zürcher Baukostenindex berücksichtigt.
- 4 Bei Nutzungsänderungen werden die Anschlussgebühren neu berechnet. Dabei werden die Anschlussgebühren für die alte und neue Nutzung gemäss geltendem Reglement ermittelt und die Differenz (Mehrbetrag) nachträglich verrechnet.

## **Korrektur**

- 2 Bei An- und Umbauten **sowie bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs** wird die erstellte Mehrkubatur und die Zunahme der Einwohnergleichwerte berechnet.
- 3 ~~Bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Anschlussgebühren, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die vollen Anschlussgebühren zu zahlen. Die bisher bezahlten Anschlussgebühren werden unter Berücksichtigung der Teuerung in Abzug gebracht. Die Teuerung wird gemäss dem Zürcher Baukostenindex berücksichtigt.~~

## **künftig**

- 1 Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung einer angeschlossenen Liegenschaft sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.
- 2 Bei An- und Umbauten sowie bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs wird die erstellte Mehrkubatur und die Zunahme der Einwohnergleichwerte berechnet.
- 3 Bei Nutzungsänderungen werden die Anschlussgebühren neu berechnet. Dabei werden die Anschlussgebühren für die alte und neue Nutzung gemäss geltendem Reglement ermittelt und die Differenz (Mehrbetrag) nachträglich verrechnet.

Seit dem Gerichtsentscheid vom 21. Februar 2022 sind die Anschlussgebühren bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs gleich wie bei den An- und Umbauten berechnet worden. Im Zuge der vorliegenden Teilrevision ist der nicht mehr anwendbare Art. 26 Abs. 3 Abwasserreglement ersatzlos zu streichen. Gleichzeitig stellt die neu formulierte Bestimmung von Art. 26 Abs. 2 Abwasserreglement sicher, dass nicht nur bei An- und Umbauten (wie bisher), sondern eben auch bei einem Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs die erstellte Mehrkubatur und die Zunahme der Einwohnergleichwerte für die Bemessung der Anschlussgebühren zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Vorprüfungen durch das Umweltdepartement und die Preisüberwachung ergaben sich zu diesem Punkt keine Bemerkungen.

## **Anhang «Gebührenordnung» / 2 Benützungsgebühren**

Die Anhebung der Benützungsgebühr ist aufgrund der in den vergangenen Jahren stetig angestiegenen gesetzlichen Anforderungen an die Siedlungsentwässerung notwendig. Im Zusammenhang mit den qualitativen Anforderungen an das Grund- bzw. Trinkwasser gibt es heute beispielsweise deutlich höhere Anforderungen an die Dichtheit des Kanalnetzes. Das wirkt sich spürbar auf die Unterhaltskosten der Gemeindeanlagen aus. Auch wird aktuell die Elimination von Mikroverunreinigungen (u.a. Medikamente, Hormone, Körperpflegeprodukte) vom Gesetzgeber vorgeschrieben, was bei den Abwassereinigungsanlagen (ARA) hohe Investitionskosten auslöst. Der Zweckverband ARA Untermarch hat diesbezüglich bereits eine Sanierung der Reinigungsanlagen zwischen 2021 und 2023 realisiert. Der Zweckverband ARA Obermarch arbeitet zurzeit ein entsprechendes Sanierungsprojekt aus. Die höheren Einnahmen werden notwendig, um in den kommenden Jahren den Werterhalt der Anlagen sicherzustellen und zu verhindern, dass die Gemeinde Schübelbach mittelfristig in der Spezialfinanzierung mit einem Investitionsstau konfrontiert wird. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erhöhung der Benützungsgebühren wurde seitens Preisüberwachung empfohlen, die Gebühren insgesamt weniger zu erhöhen und die notwendige Erhöhung vorzugsweise über die Erhöhung der Grundgebühr anstatt über die Erhöhung der Mengengebühr vorzunehmen (Grundgebühr auf max. CHF 120.– bei einer unveränderten Mengengebühr von CHF 1.95/m<sup>3</sup>). Zur Begründung wurde angegeben, dass ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung unabhängig vom Verbrauch anfallt. Die Werkekommission und der Gemeinderat kommen hingegen zum Schluss, dass eine Erhöhung der Mengengebühr von

heute CHF 1.95/m<sup>3</sup> auf CHF 2.10/m<sup>3</sup> für alle Verursacher verträglich ist als eine Verdoppelung der Grundgebühr.

#### **bisher**

B Jährliche Verbrauchsgebühr

a) Liegenschaften mit Wasseruhr

pro m<sup>3</sup> Frischwasserbezug CHF 1.30\* (aktuell CHF 1.95)

\* Im aktuellen Reglement sind CHF 1.30 verankert. Der Gemeinderat hat hierbei die Möglichkeit, um max. 50 % der reglementierten Gebühr zu erhöhen. Diese Kompetenz wurde mit der letzten Erhöhung (per 1. Januar 2022) auf CHF 1.95 ausgeschöpft.

#### **künftig**

B Jährliche Verbrauchsgebühr

a) Liegenschaften mit Wasseruhr

pro m<sup>3</sup> Frischwasserbezug CHF 2.10

Die unter Abschnitt A erwähnte «Jährliche Grundgebühr pro Verwaltungseinheit» in der Höhe von CHF 48.– bleibt unverändert.

#### **Vergleich umliegende Gemeinden (Stand 2023)**

<b>Gemeinde / Verband</b>	<b>Grundgebühr CHF jährlich</b>	<b>Mengengebühr CHF/m<sup>3</sup></b>
AV Obersee Tuggen	60.–	3.50
ARA Untermarch		
Altendorf	37.–	1.20
Lachen	36.–	1.80
Wangen	48.–	1.40
Galgenen	48.–	1.40
ARA Obermarch		
Reichenburg	100.– *	2.90
Schübelbach	48.–	2.10 **

\* Grundgebühr in Reichenburg zonenabhängig, vorliegendes Beispiel 550 m<sup>2</sup>, W2

\*\* gemäss vorliegender Abstimmungsvorlage

#### **Umsetzung**

Der entsprechende Reglementsentwurf wurde dem Umweltdepartement des Kantons Schwyz und der eidgenössischen Preisüberwachung (PUE) zur Vorprüfung zugestellt. Die Vorprüfungsberichte vom 29. November 2022 bzw. 25. Februar 2023 liegen vor.

Die Teilrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 beraten und an die Urne überwiesen. Bei Annahme der Abstimmungsvorlage wird eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2025 erfolgen.

#### **Empfehlung des Gemeinderates**

Die Anpassung von Art. 26 Abs. 2 des Abwasserreglements und die ersatzlose Streichung des bisherigen Art. 26 Abs. 3 sind aufgrund eines Gerichtsentscheids vorzunehmen.

Bei Anbauten, Umbauten und Wiederaufbauten infolge Gebäudeabbruchs ist die Anschlussgebühr genau gleich zu bemessen. Sie richtet sich nach der erstellten Mehrkubatur und der Zunahme der Einwohnergleichwerte. Diese rechtsgleiche Handhabung ist seit dem Gerichtsentscheid vom Frühjahr 2022 zur festen Praxis geworden.

Die Anhebung der Benützungsgebühr ist aufgrund der in den vergangenen Jahren stetig angestiegenen gesetzlichen Anforderungen notwendig. Die Benützungsgebühr beträgt heute CHF 1.95 und wird durch die geplante Erhöhung auf CHF 2.10 effektiv um acht Prozent erhöht. Der Gemeinderat hat gemäss Art. 27 Abs. 5 des Abwasserreglements nach wie vor die Möglichkeit, die Höhe der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anzupassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese höheren Einnahmen sind notwendig, um in den kommenden Jahren den Werterhalt der Anlagen sicherzustellen und zu verhindern, dass die Gemeinde Schübelbach mittelfristig in der Spezialfinanzierung mit einem Investitionsstau konfrontiert wird.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie der Teilrevision des Reglements über die Siedlungsentwässerung vom 1. Juni 2020 (Abwasserreglement) zustimmen?

---

## **2. Ausgabenbewilligung für die Beteiligung der Gemeinde Schübelbach am Projekt Allwetterplatz des SC Siebnen**

---

### **Warum?**

- Der SC Siebnen ist aufgrund der Organisation und der Teilnahme an lokalen und überregionalen Turnieren und der Förderung des Breitensports von überregionaler Bedeutung. Einen besonderen Stellenwert nimmt die Nachwuchsförderung ein. In dieser wird nicht nur der Fussballsport betrieben und gefördert, es werden auch Werte wie Pünktlichkeit, Fairplay, Respekt und Toleranz vermittelt.
- Zur Sicherstellung des ganzjährigen Trainings- und Spielbetriebs soll eines der beiden bestehenden Spielfelder im Ausserdorf in Siebnen durch einen Allwetterplatz ersetzt und das Feld verbreitert werden, da das aktuelle Spielfeld nicht mehr der Norm des schweizerischen Fussballverbandes entspricht.
- Der neue Allwetterplatz entlastet die Turnhallen weitgehend von Wintertrainings, was zusätzliche Kapazitäten für andere Vereine schafft. Zudem kann der neue Platz ausserhalb der Trainings- und Spielzeiten auch von Vereinen und Schulen kostenlos genutzt werden.

### **Ausgangslage**

Der beleuchtete Trainingsplatz des SC Siebnen soll durch einen Allwetterplatz ersetzt werden, damit einerseits der Spielbetrieb auf den Aussenanlagen gewährleistet wird und der Platz andererseits auch den Anforderungen an eine zeitgemässe Trainingsumgebung und einen wettkampftauglichen Sportplatz entspricht. Für die Finanzierung dieses Projekts ist der SC Siebnen auf die Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen. Der Beitrag der drei Gemeinden, nebst der Standortgemeinde Schübelbach auch die Gemeinden Galgenen und Wangen, aus welchen ebenfalls viele Aktivmitglieder des SC Siebnen stammen, beläuft sich gemäss Projekt auf CHF 1'400'000.–. Die Gemeinde Schübelbach soll sich mit CHF 700'000.– beteiligen, der Anteil der beiden anderen Gemeinden beträgt jeweils CHF 350'000.–.

Der SC Siebnen zählt zurzeit rund 330 Mitglieder, davon 221 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre. Insgesamt stellt er 16 Mannschaften aus Junioren, Aktiven und Senioren. Von den 221 Kindern und Jugendlichen stammen 112 aus der Gemeinde Schübelbach, 56 aus der Gemeinde Galgenen und 31 aus der Gemeinde Wangen (Rest aus diversen anderen Gemeinden).

Der Fussballplatz in Siebnen wird nicht nur vom SC Siebnen, sondern auch für diverse Anlässe fussballerischer und anderer Natur genutzt.

### **Situation Fussballplatz und Projekt**

Der Trainingsplatz ist üblicherweise erst ab März/April bespielbar und die Saison endet witterungsbedingt spätestens im November, das heisst mit Ende der Vegetationsphase. Die Kapazitäten sind daher begrenzt, insbesondere deshalb, weil der Platz in nassem Zustand nicht bespielbar ist, auch wenn die Niederschläge bereits aufgehört haben. Viele Trainings und Turniere müssen aus diesem Grund abgesagt werden (schätzungsweise 25 %). Die Absagen erfolgen naturgemäss meist sehr kurzfristig, was nicht nur für alle Beteiligten ärgerlich ist, sondern die Planung erschwert und die Einnahmen mindert.

Die Planungssicherheit, insbesondere für Turniere und andere Anlässe, kann erhöht werden, und es fallen keine Trainings mehr aus. Durch die Verbreiterung des Feldes ist genügend Platz zur Gewährleistung der Sicherheitsabstände zu den Zuschauern sowie für Zäune, Ballfänger und Lichtmasten vorhanden. Ausserdem wird die Verbandsnorm erfüllt, was im heutigen Zustand nicht der Fall ist. Als Teil des Projekts wird auch die Parkplatzsituation entschärft.

### **Kosten und Finanzierung**

Das Projekt umfasst die Vergrösserung des Trainingsfeldes auf die Normgrösse, die Erstellung eines Kunstrasenplatzes unter Einhaltung der Sicherheitsabstände sowie die Umzäunung der Anlage, neue LED-Beleuchtung und 55 Parkplätze östlich des Trainingsplatzes mit einer einfachen Zufahrt.

Zusammenstellung Baukosten gemäss Kostenverteilplan:

<b>Position</b>	<b>Betrag (gerundet)</b>
Tiefbau	CHF 900'000.–
Gärtnerarbeiten	CHF 150'000.–
Einfriedung	CHF 140'000.–
Kunstrasen	CHF 460'000.–
Elektroanlagen	CHF 120'000.–
Sanitäranlagen	CHF 110'000.–
Ausstattung	CHF 30'000.–
Nebenkosten und technische Bearbeitung	CHF 130'000.–
Mehrwertsteuer	CHF 160'000.–
<b>Total</b>	<b>CHF 2'200'000.–</b>

Die Finanzierung des Projekts Allwetterplatz Siebnen erfolgt einerseits durch den SC Siebnen (einschliesslich Darlehen und Eigenbeitrag SC Siebnen über CHF 640'000.–), andererseits durch Beiträge der Gemeinden Schübelbach, Galgenen und Wangen und einen Beitrag seitens Sport-Toto und Bezirk March in Höhe von CHF 100'000.–.

## Berechnung der Gemeindebeiträge

Kostenprognose Projekt Allwetterplatz	CHF 2'200'000.–
- Beitrag SC Siebnen und Darlehen	- CHF 640'000.–
- Gönner / Sponsoren und Sponsorenlauf	- CHF 60'000.–
<b>Zwischentotal 1</b>	<b>CHF 1'500'000.–</b>
- Beitrag vom Bezirk March und Sport-Toto	- CHF 100'000.–
- weitere Beiträge	
<b>Zwischentotal 2 (Gemeindebeiträge)</b>	<b>CHF 1'400'000.–</b>
<i>Zwischentotal 2 verteilt auf die Gemeinden Schübelbach, Galgenen und Wangen</i>	
<b>Gemeinde</b>	<b>Maximale Beiträge</b>
1/2 Schübelbach	CHF 700'000.–
1/4 Galgenen	+ CHF 350'000.–
1/4 Wangen	+ CHF 350'000.–
<b>Total Gemeindebeiträge</b>	<b>CHF 1'400'000.–</b>

Die Investitionskosten von maximal CHF 700'000.– sind ein A-fonds-perdu-Beitrag und werden über die Investitionsrechnung finanziert. Der effektive Investitionskostenbeitrag wird über fünf Jahre abgeschrieben, was die jeweilige Erfolgsrechnung mit Abschreibungskosten von maximal CHF 140'000.– pro Jahr belastet.

### Folgekosten

Die Lebensdauer eines Kunstrasenplatzes beträgt rund 15 Jahre. Für die zukünftige Instandhaltung entstehen für die Gemeinden keine weiteren Kosten. Der SC Siebnen wird für den Ersatz des Kunstrasens mit eigenen Mitteln aufkommen.

### Umsetzung

Die Beiträge werden nur gesprochen, wenn die Vorlage an allen drei Urnenabstimmungen – in Schübelbach, Galgenen und Wangen – angenommen wird, was einen (geplanten) Baubeginn im Sommer 2024 zur Folge hätte. Die Inbetriebnahme und der Bezug wäre ab Herbst 2024 möglich.

### Empfehlung des Gemeinderates

Das Projekt Allwetterplatz des SC Siebnen erhöht die Spielbarkeit des Fussballplatzes in entscheidendem Masse. Der SC Siebnen leistet, wie viele andere Vereine, einen wichtigen Beitrag an die Förderung des Nachwuchs- und Breitensports und somit auch an die sinnvolle Freizeitgestaltung insbesondere für Jugendliche. Die Mitglieder des SC Siebnen rekrutieren sich zu wesentlichen Teilen aus der Standortgemeinde Schübelbach selber, aber auch aus den Nachbargemeinden Galgenen und Wangen. Aus dieser Sicht ist die anvisierte Kostenaufteilung nachvollziehbar. Der Gemeinderat Schübelbach empfiehlt die Annahme der Ausgabenbewilligung für den Beitragsanteil der Gemeinde Schübelbach und damit die Ermöglichung der Umsetzung des Projekts Allwetterplatz des SC Siebnen.

### Abstimmungsfrage

Wollen Sie der Ausgabenbewilligung für den Beitragsanteil der Gemeinde Schübelbach am Projekt Allwetterplatz des SC Siebnen in der Höhe von CHF 700'000.– zustimmen?



---

Gemeindekanzlei Schübelbach  
Grünhaldenstrasse 3  
8862 Schübelbach

055 450 56 36  
kanzlei@schuebelbach.ch  
[www.schuebelbach.ch/abstimmungen](http://www.schuebelbach.ch/abstimmungen)